

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2025 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)**

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:  
„5. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit Minderjährigen oder ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für den Unterhalt dieser Personen alleine zu sorgen haben.“
2. § 4 Abs. 2 lautet:  
„(2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:
  1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, [JGS Nr. 946/1811](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
  2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, [BGBl. Nr. 609/1977](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
  3. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, [BGBl. Nr. 31/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 106/2022](#),
  4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, [BGBl. Nr. 189/1955](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
  5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 17/2025](#),
  6. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, [BGBl. Nr. 459/1993](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 7/2025](#),
  7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, [BGBl. Nr. 110/1993](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 109/2024](#),

8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 67/2024](#),
9. Integrationsgesetz – IntG, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 76/2022](#),
10. Bundesbehindertengesetz - BBG, [BGBl. 283/1990](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 98/2024](#),
11. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, [BGBl. I Nr. 103/2001](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
12. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, [BGBl. Nr. 451/1985](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2018](#),
13. Strafvollzugsgesetz – StVG, [BGBl. Nr. 144/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
14. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 157/2024](#),
15. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, [BGBl. Nr. 200/1967](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, [BGBl. Nr. 559/1978](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#)."

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Einkommen, deren Leistungsbezug einem Monat konkret zugeordnet werden können, sind jenem Monat zuzurechnen, für den der Leistungsanspruch besteht. Geringfügige, durch den Zahlungsverkehr bedingte Abweichungen schaden dieser Zuordnung nicht. Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst im Folgemonat dem Vermögen (§ 7) zu.“

4. In § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von der Verwertung von Vermögen aus folgenden Leistungen ist abzusehen, sofern dieses von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar ist:

1. Schmerzensgelder,
2. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184

ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG und Kinderzuschüssen (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG),

3. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG),
4. Versehrte ngelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) und
5. Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG)

Diese Arten von Vermögen sind, sofern sie nicht zu verwerten sind, nicht auf das Schonvermögen nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen. Die Abgrenzung ist durch eine Bestätigung von einem Kreditinstitut nachzuweisen, dass das jeweilige Vermögen separat veranlagt wurde und nach wie vor ist.“

5. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Als unzumutbar im Sinne des Abs. 3 gilt insbesondere die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des BBG verfügen.“

6. § 14 Abs. 1a entfällt.

7. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 beinhalten eine Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von 60 % und eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Wohnt eine Hilfe suchende Person in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigenheim wird die Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur im halben Ausmaß (20 %) gewährt. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs oder erhält die hilfebedürftige Person bedarfsdeckende Leistungen (z. B. eine Wohnbeihilfe oder einen Wohnzuschuss), sind die jeweiligen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.“

8. § 16 Abs. 5 entfällt.

9. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind zurückzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt.“